

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am ..... aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, verordnet:

### **Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017**

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „20,24“	€ „24,33“	€ „26,76“
Arbeitsgebühr	€ „1,81“	€ „1,81“	€ „1,81“

2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“
Arbeitsgebühr	€ „3,53“	€ „3,53“	€ „3,53“

3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“
Arbeitsgebühr	€ „4,91“	€ „4,91“	€ „4,91“

4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „40,76“	€ „45,33“	€ „55,49“
Arbeitsgebühr	€ „7,88“	€ „7,88“	€ „7,88“

5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „117,12“	€ „129,36“	€ „156,38“
Gebühr je angefangenen Laufmeter	€ „3,96“	€ „3,96“	€ „3,96“

6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“
Arbeitsgebühr	€ „3,53“	€ „3,53“	€ „3,53“

7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“
Arbeitsgebühr	€ „6,72“	€ „6,72“	€ „6,72“

8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“

Arbeitsgebühr € „3,53“ € „3,53“ € „3,53“

9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“
Arbeitsgebühr	€ „3,53“	€ „3,53“	€ „3,53“

10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „25,11“	€ „29,48“	€ „31,71“
Arbeitsgebühr	€ „3,53“	€ „3,53“	€ „3,53“

11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag „€ 18,00“ durch den Betrag „€ 18,21“ ersetzt.

12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag „€ 24,00“ durch den Betrag „€ 24,27“ ersetzt.

13. Im § 2 Z 4 wird der Betrag „€ 12,17“ durch den Betrag „€ 12,31“ ersetzt.

14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„€ 4,43“ durch „€ 4,48“  
„€ 9,27“ durch „€ 9,38“  
„€ 12,17“ durch „€ 12,31“  
„€ 15,31“ durch „€ 15,49“

15. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 5,26“ durch den Betrag „€ 5,32“ ersetzt.

16. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag „€ 4,34“ durch den Betrag „€ 4,39“ ersetzt.

17. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag „€ 6,19“ durch den Betrag „€ 6,26“ ersetzt.

18. Im § 5 erhält der Absatz 1 die Bezeichnung 1a. § 5 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Diese Verordnung gilt für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017. Für das Reinigen und das wartungsbedingte Kehren im Sinne des § 120 Abs. 1 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, findet die Verordnung keine Anwendung.“

19. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag „€ 5,50“ durch den Betrag „€ 5,56“ ersetzt.

20. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag „€ 12,17“ durch den Betrag „€ 12,31“ ersetzt.

21. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag „€ 3,35“ durch den Betrag „€ 3,39“ ersetzt.

22. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXX treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Für die Landeshauptfrau

Landesrätin